

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Bezugspreis vierthalbjährlich 1 M. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pfg.

Zensurvermerk Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Insertionspreis 15 Pfg. pro vierseitigem Kopfzettel.
Auflösung des Amtshauptmannschafts Wilsdruff 20 Pfg.
Zeitungsbinder und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff,
sowie für das kgl. Forstamt zu Tharandt.

Koaliblatt für Wilsdruff,

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Großschönau, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Höhndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Loxen, Mohorn, Miltitz-Roitzschen, Müntzig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwärtha, Oberhermsdorf, Rohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Rothschönberg mit Pernitz, Sachsdorf, Schleidenwalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn,

Seelitz, Spechtritz, Taubenheim, Ullersdorf, Weißtropf, Wildberg.

Direkt und Verlag von Arthur Bichunke, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseraten Teil: Arthur Bichunke, beide in Wilsdruff.

No. 120

Sonnabend, den 12. Oktober 1907.

66. Jahrg.

Eisenbahnbau Wilsdruff — Döbeln Teilstrecke Wilsdruff — Taubenheim.

Bei der Königlichen Amtshauptmannschaft sind die Enteignungsunterlagen zur Herstellung einer schmalspurigen Nebenbahn Wilsdruff — Döbeln, Teilstrecke Wilsdruff — Taubenheim, eingegangen. Diese Unterlagen liegen zu jedermanns Einsicht vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an drei Wochen lang während der üblichen Geschäftsstunden sowohl bei der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen, Neumarkt 40, parterre links, als auch im Bahnbureau zu Wilsdruff aus. An letzterer Stelle werden jedem Beteiligten auf Verlangen besondere Erläuterungen und Auskünfte über die Gestaltung der betreffenden Anlage gegeben werden.

Gemäß § 41 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 wird dies mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

1. Widerprüche gegen die bevorstehende Enteignung oder gegen den vorläufigen Plan sind bei sonst eintretendem Verluste entweder vor oder spätestens in dem je für die fragliche Strecke abveraumten Feststellungstermine bei der unterzeichneten Enteignungsbehörde anzubringen.

2. Als Feststellungstermine werden hiermit bestimmt:

I. für die Strecke von Station — 4 bis 19 + 60 in der Flur Wilsdruff, Sonnabend, der 2. November 1907, vormittags 9 Uhr, Versammlung im Gasthof zum Adler in Wilsdruff;

II. für die Strecke von Station 19 + 60 bis 47 + 45 in der Flur Klipphausen, Dienstag, der 5. November 1907, vormittags 9 Uhr, Versammlung im Gasthof zum Adler in Wilsdruff;

III. für die Strecke von Station 47 + 45 bis 83 + 10 in den Fluren Sora, Röhrsdorf und Ullendorf, Dienstag, der 12. November 1907, vormittags 9 Uhr, Versammlung im Gasthof in Sora.

3. An die Nebenberechtigten, denen ein dingliches Recht am Gegenstande der Enteignung oder ein darauf bezügliches Gebrauchs- oder Nutzungsrecht zusteht, ergeht die Aufforderung, solche Rechte und die hieraus abzuleitenden Entschädigungsforderungen spätestens im Feststellungstermin anzumelden, widrigfalls sie die in diesem Termine getroffenen Fälligkeiten gegen sich gelten zu lassen haben und bezüglich des Rechts auf besondere Entschädigung im Enteignungsverfahren der Gefahr des Verlustes ausgesetzt sind.

4. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß von der ersten Auslegung des Planes an bezüglich der noch dem Plane für den Bahnbau einschließlich der Nebenanlagen in Anspruch zu nehmenden Grundstücke Entschädigungen für Neubauten, neue Ansiedlungen oder sonstige neue Anlagen, soweit solche nicht durch die Notwendigkeit oder durch ordnungsmäßige Bewirtschaftung geboten sind, und die hierdurch herbeigeführten Wertsteigerungen nur dann gefordert werden können, wenn die Anlagen mit Zustimmung der Königlichen Generaldirektion der Staatsbahnen ausgeführt worden sind oder soweit dadurch der Wert des Grundstückes für den Bahnbau selbst erhöht worden ist. Dasselbe gilt für die Weiterführung bereits begonnener Anlagen. (§ 27 Absatz 2 des Gesetzes.)

Diese Vorschrift ist entsprechend auch gegen Dritte anzuwenden, wenn der Entschädigungsberechtigte nach der Planauslegung Dritten Rechte am Grundstück oder persönliche Nutzungs- oder Gebrauchsrechte eingeräumt hat, durch deren Verübung sich der Beitrag der zu leistenden Gesamtentschädigung erhöhen würde. (§ 27 Absatz 5).

5. Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Beteiligten solche nur ihnen bekannte Umstände, aus denen Ansprüche auf außergewöhnlich hohe Entschädigungen hergeleitet werden könnten, im Feststellungstermin anzugeben haben, widrigfalls diese Umstände bei der Entschädigungsbestellung im Enteignungsverfahren nicht berücksichtigt werden können.

Meissen, am 9. Oktober 1907.

Königliche Amtshauptmannschaft.

„Streiks und Aussperrungen“

lautete das Thema des 1. von der Geheftstiftung im großen Saale des Vereinshauses in Dresden, Binzendorffstr., in diesem Winterhalbjahre veranstalteten Einzelvortrages. Als Redner war genommen Herr Prof. Dr. Stein aus Frankfurt a. M., der die zahlreich erschienene Zuhörerschaft 1½ Stunden durch seine mit jugendlichen Feuer meist frei vorgetragenen Ausführungen zu fesseln verstand. Wir entnehmen seinem Vortrag folgendes. Vor etwa 75 Jahren erschien von einem preußischen General ein Buch: „Vom Krieg“. Dieses Buch ist das Lehrbuch geworden für die großen Heerführer von 1866 und 1870/71. Wie der General damals die Grundsätze des militärischen Krieges formulierte, so muß man auch heute die Grundgelege des Arbeitskampfes, des Krieges zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer formulieren. Der General sieht den Krieg als eine natürliche Erscheinung an und sucht ihn zu verteidigen. So wollen auch wir heute den gewöhnlichen Krieg zu verstehen suchen. Der Arbeitskampf, sei er in der Form des Streiks oder der Aussperrung, ist nicht eine krankhafte Erscheinung. Er ist eine höchst unproduktive Sache, eben so wie der Staatenkrieg, und entwickelt die höchsten Triebe und schlechtesten Seiten des Menschen; aber ebenso sicher ist, daß im Arbeitskampf wie im Staatenkrieg die brennenden menschlichen Gefühle zur Entfaltung kommen. Die großen Entscheidungen im staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Leben werden nicht durch vernünftige Überlegungen und Debatten entschieden, sondern durch Kampf. Wir wollen an den Arbeitskampf herantreten, als an ein großes Naturereignis unseres Wirtschaftslebens, das wir kennen lernen wollen, um es dann vielleicht zu meistern. Der Krieg ist eine bloße Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln, ein Mittel der Gewalt, um den anderen meinen Willen aufzuwenden, sagt jener General in seinem Buche. Ebenso ist der Arbeitskampf eine bloße Fortsetzung der Auseinanderziehungen über den Arbeitsvertrag, nur mit anderen Mitteln, und zwar mit den Mitteln der Gewalt, um den anderen seinen Willen aufzuwenden. Er ist nicht ein Abbruch der Beziehungen, sondern nur eine Unterbrechung. Im normalen Falle wird das Verhältnis durch Kündigung gelöst. Im Arbeitskampfe wird das Verhältnis nicht gelöst, sondern nur unterbrochen in der sicheren Erwartung, daß nach Erledigung der strittigen Punkte der Arbeiter die Arbeit wieder aufnimmt. Es gibt Streiks, wo ein Arbeiter nach dem anderen nach Kündigung der Arbeit austritt, bis den letzten endlich die verlangten Bedingungen zugestanden werden. Bei uns ist das nicht der Fall. Vor einem Jahrzehnt war der Kontraktbruch die übliche Form. Die Bergarbeiter handhaben ihn heute noch. Aber nur 10—20 Prozent der Streiks werden heute auf diese Weise begonnen, da die Gerichte in diesen Fällen

den Arbeiter zum Schadensersatz verpflichtet. Heute treten die Arbeiter gruppenweise in die Arbeitseinheiten auf bestimmte Frist ein. Dadurch soll der Arbeitgeber in eine Notlage versetzt werden. Weil nun heute die Massenaufständigung das wesentliche des Arbeitskampfes ist, so ist derselbe in seiner natürlichen Form an das Vorhandensein einer Organisation auf beiden Seiten gebunden. Früher war das unorganisierte Streiken fast allgemein. Da warf man einfach die Arbeit nieder. Heute ist die normale Form die, daß die Organisation den Arbeitskampf herbeiführt, und deshalb ist die natürliche Voraussetzung des Arbeitskampfes die Möglichkeit des Koalitionsstreiks und daher ist § 152 der Gewerbeordnung, der die Koalitionsfreiheit gewährt, die Voraussetzung des Arbeitskampfes bei uns in Deutschland. Die normalen Formen des Arbeitskampfes sind bei uns Streik und Aussperrung. Der Streik geht aus von den Arbeitern, die Aussperrung von den Arbeitgebern. Eine 3. Form ist Boykott, eine Nebenform von beiden angewendet. Beim Streik wird in der normalen Form die Arbeit niedergelegt. Neuerdings haben die italienischen Eisenbahner, und nach ihnen die österreichischen Eisenbahner die Form des Resistenzstreiks gefunden. Nach der faktischen Form müssen wir unterscheiden Angriiffs- und Abwehrkämpfe. 90 Prozent der Streiks sind Angriiffskämpfe, die Aussperrungen in der Hauptstufe Abwehrkämpfe. Die Arbeiterorganisationen wollen von sich aus die Kampfzeit und Kampflage bestimmen. Es gibt auch noch Sympathiestreiks, wobei man in den Kampf eintritt um seine Kollegen zu unterstützen. Beim politischen Streik soll bewiesen werden, daß alles stillsteht, wenn die beitreibenden Kämpfer nicht arbeiten wollen. Die russischen Massenstreiks waren politische Streiks. Die Arbeitskämpfe sind uralt, aber als Massenereignungen sind sie aber unternbar verbunden mit der Entwicklung des großindustriellen oder kapitalistischen Systems. Redner wies an der Hand von Zahlen die Entwicklung des Streiks nach, für die 1906 rund 14 Millionen Mark von den Gewerkschaften verausgabt wurden. Wir stehen jedenfalls mittler in der Hauptperiode der gewerkschaftlichen Kämpfe. Der Arbeitskampf ist aber kein isoliertes Aktion, sondern steht im Zusammenhang mit den sozialen und politischen Bewegungen, er ist ein Machtkampf um die Bestimmungen des Arbeitsvertrages. Es steht jetzt Organisation gegen Organisation. Zuerst traten die Arbeiterorganisationen in die Erscheinung: Gewerkschaften, Genossenschaften und Gewerbevereinen. Etwa mehr als 50 Prozent ihrer Einnahmen haben diese Vereine für Kampfzweck verausgabt. Sie wurden die Triebfedern für die Gründung der Arbeiterorganisation. Wohl gab es schon früher Arbeitgeberverbände, aber sie waren keine Kampfesorganisationen. Nun stieben sich beide Organisationen wie zwei Heeresformationen gegenüber. Seitdem die Arbeiterorganisationen zu Millionen wurden, mußte auch ein ausgebildetes

Bürokratensystem mit einer Zentralinstanz geschaffen werden, die heute den Zeitpunkt eines Streikes bestimmt. Der Vorstand der Organisation ist der Herr im Hause. So auch bei der Arbeitgeberorganisation. Nicht die einzelnen Mitglieder der Organisationen führen jetzt den Arbeitskampf, sondern die Verbände. Jetzt wo die Arbeiterorganisation die finanziell mächtigere Organisation der Arbeitgeber gegenübersteht, mußte die Taktik und Strategie der Arbeiter eine andere werden als früher. Man sucht einzelne Arbeitgeber heraus, die man isolieren will. Die Arbeitgeberorganisation aber sucht die Zahl der auf die Streikkäste fallenden Personen möglichst zu vernehmen, und deshalb folgt auf den Streik der Arbeiter der Gegenkampf der Aussperrung, die vielleicht weit über das Streitgebiet hinausgeht. Verschieden sind die Ansichten über die zweckmäßige Aussperrung, ob nach Altersstufen, oder nach dem Alphabet. Der Erfolg des Kampfes hängt in letzter Linie davon ab, wer die größte Kriegskasse hat. Redner berichtet über die riesigen Summen, die durch die Organisationen gesammelt worden sind. Es hat sich nun merkwürdigweise gezeigt, daß je größer das Vermögen der Arbeiterorganisationen geworden, desto gedämpfter ist die Streikstimmung geworden, da man weiß, daß große Masse, die jetzt zahlt, dann auch von der Seite geht. Manche berechnen nach Beendigung eines Streikes die angeblichen Verluste durch denselben. Diese Berechnungen sind aber nicht verschleierungen. Von dem Moment an, wo der Streik von einem wirtschaftlichen zu einem politischen Mittel wird, hat der Staat einzutreten. In Werdendes soll aber der Staat nicht mit plumper Hand eingreifen. An der Macht der Arbeitgeberorganisation ist die Phantasie der Arbeiter über ihre unbegrenzte Machtmöglichkeit zurückgewichen. Sie haben wirtschaftliche Einsicht gelernt. Aus dem Kampfe muß ein Vertragsschluß werden durch Schlichtungskommissionen und Einigungsämter, die der Staat in den Gewerbeamt geschaffen. Die letzten Träger der Kosten der Arbeitskämpfe sind die Konkurrenten, und dazu gehören vor allem wieder die großen Massen der Arbeiter. Es besteht zweifellos ein Interessengegensatz zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, aber es besteht auch zwischen beiden eine Harmonie, weil sie Glieder sind einer volkswirtschaftlichen Gemeinschaft. Es muß allen klar werden, daß wir Glieder eines Staates sind und für dessen Wohlfahrt zu sorgen haben. Banger Beifall lohnte den Redner. Der nächste Vortrag findet am 9. November statt über: Die ausländischen Arbeiter im Deutschen Reich.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 9. Oktober 1907.

Wieder eine „Hofassäre“
melden Berliner Bürger. Es handelt sich um den Stallmeister des Kronprinzen, den im Anfang der dreißiger